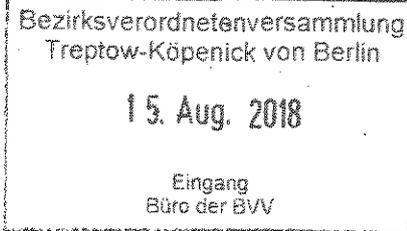


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

15.08.2018

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



7/2

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0571 vom 09.08.2018
des Bezirksverordneten Herrn Denis Henkel – Fraktion der AfD
Betr.: Parkverbot vor der Kita „Amtsfelder Knirpse“**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Seit wann genau gilt das geänderte Parkverbot vor der Kita "Amtsfelder Knirpse" in der Pablo-Neruda-Straße?
2. Wann und wie wurde die Kita-Leitung darüber informiert?
3. Wann und wie wurden Anlieger über die geänderte Verkehrssituation informiert?
4. Wann und von wem wurde die Entscheidung über die Anordnung des Parkverbots im Bezirksamt getroffen?
5. Warum wurde das Parkverbot in dem konkreten Zeitfenster Montag bis Freitag in der Zeit von 06 bis 18 Uhr und über die konkrete Straßenlänge angeordnet?
6. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass durch die neue Regelung tagsüber sieben Pkw-Parkplätze wegfallen, die bisher von Eltern, Kita-Beschäftigten und Anwohnern genutzt wurden?
7. Wurde die Neuregelung vorher mit Anliegern, insbesondere mit der Kita-Leitung, der degewo und der Wohnungsbaugenossenschaft Amtsfeld eG abgestimmt?
8. Ist die Neuregelung in dem angeordneten Umfang (zeitlich und räumlich) erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen?
9. Gibt es andere Möglichkeiten, den angestrebten Zweck zu erreichen (z. B. Fahrbahnmarkierungen), wurden diese geprüft und warum wurden diese nicht umgesetzt?
10. Wie oft wurden im letzten Jahr Parkverstöße gegen die bisherige Parkregelung vor der Kita festgestellt, wie oft und wie wurden diese geahndet?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Der jetzige Standort wurde am 11.07.2018 straßenverkehrsbehördlich angeordnet. Die Umsetzung durch das Straßen- und Grünflächenamt erfolgte am 27.07.2018.

Zu 2.:

Die Kita-Verwaltung hat die Versetzung der Ladezone beantragt.

Zu 3.:

Die Beteiligung/Information von Anliegern, Anwohnern, Unternehmen bei der Anordnung von Verkehrszeichen ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Die Entscheidung über die Versetzung der Ladezone erfolgte durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde beim Ordnungsamt nach Anhörung der Polizei und dem Straßenbaulastträger (Straßen- und Grünflächenamt).

Zu 5.:

Eine Ladezone in der Länge zu den Zeiten besteht bereits seit 1993 (Höhe Hausnr. 12). Diese konnte jedoch nur genutzt werden, sofern auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite keine Fahrzeuge parkten. Die Ladezone wurde lediglich versetzt.

Zu 6.:

Die Ausweisung des Bereiches als Ladezone ist erforderlich, um u. a. die Kita zu beliefern. Zudem können Eltern diesen Bereich nutzen, um die Kinder in die Kita zu bringen. Auch Anwohnern steht dieser Bereich zum Be- und Entladen bzw. Ein- und Aussteigen zur Verfügung.

Zu 7.:

Siehe zu 3.

Zu 8.:

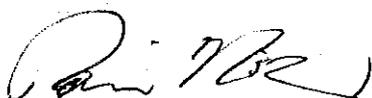
Ja. Die Prüfung, ob straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind, erfolgt immer nach Prüfung der gesetzlich vorgegebenen Regeln, im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens.

Zu 9.:

Die Ladezone hätte am vorherigen Standort beibehalten bleiben können, allerdings hätte dann auf der gegenüberliegenden Seite Z 283 StVO (Haltverbot) angeordnet werden müssen, siehe auch zu 5. Um möglichst wenig Verkehrszeichen anzuordnen, wurde entschieden, die Ladezone zu versetzen. Ansonsten wird auf die Antwort zu 8. verwiesen.

Zu 10.:

Das Gebiet um die Kita wird durch den Außendienst des Ordnungsamtes täglich bestreift. Somit bekommen dort regelmäßig Fahrzeuge, bei denen keine Be- und Entladetätigkeit sowie kein Ein- und Aussteigen ersichtlich ist, ein Verwarnungsgeld. Eine zahlenmäßige Erfassung zu dieser Örtlichkeit wird nicht geführt.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage

Drs. Nr.
VIII/0571

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,50	22,04 €
	gehobenen Dienst	0	1,50	83,94 €
	höherer Dienst	0	0,50	38,90 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

145,38 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

172,59 €